

# Satzung

des Vereins der

**Freunde und Förderer der Grundschule Gieboldehausen**

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

In dem Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gieboldehausen (im weiteren „Schulförderverein“ genannt) sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Gönner und Freunde aus der Samtgemeinde Gieboldehausen zusammengeschlossen. Dem Verein können Freunde und Gönner auch aus anderen Orten angehören. Der Verein führt die Bezeichnung:

**„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gieboldehausen e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Gieboldehausen und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Duderstadt eingetragen werden.

Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember .

## § 2

### **Vereinszweck**

Der Schulförderverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Gönner der Grundschule Gieboldehausen,

- zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen,
- in ihnen die Mitverantwortung bei der schulischen, sittlichen und religiösen Erziehung zu bestärken,
- die Grundschule in ihrem äußeren Bestand zu erhalten, ihre Bedeutung und Notwendigkeit zu unterstreichen und sie mit allen Kräften zu fördern,
- in enger Zusammenarbeit mit der Grundschule ein Betreuungsangebot unmittelbar im Anschluss an den Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule anzuregen, zu fördern oder selbst zu betreiben,
- die Rechte der Eltern nach außen zu vertreten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Gewählte Klassen-Elternvertreter der Grundschule Gieboldehausen und deren Stellvertreter sind für die Dauer ihres Amtes Mitglied des Vereins.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft für nicht volljährige Personen setzt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten voraus. Die Stimmrechtsausübung für die minderjährige Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person erfolgen.
4. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule Gieboldehausen besuchen, besteht die Mitgliedschaft so lange, wie das Kind oder die Kinder die Grundschule Gieboldehausen besuchen. Es sei denn, sie bestätigen ausdrücklich ihren Wunsch auf Fortbestehen der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei gewählten Klassen-Elternvertreter und deren Stellvertretern mit Ablauf der Amtszeit
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über diese hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
7. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Leistungen zugunsten des Vereins Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt,.
8. Jedes Mitglied hat ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht.

### **§ 4 Stimmrecht**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schulfördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 3 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erhoben.

Die Kosten der Nachmittagsbetreuung werden durch einen monatlichen Beitrag der Erziehungsberechtigten der hieran teilnehmenden Kinder getragen.

Spenden und Überschüsse aus den Beiträgen der Nachmittagsbetreuung dienen in erster Linie :

- der Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht
- der Anschaffung und Unterhaltung des Spielplatzes auf dem Schulgelände
- der Verschönerung der Klassen- und Schulräume
- der Unterstützung wirtschaftlich schwacher, würdiger Schüler
- der Förderung des Schüleraustausches
- der Förderung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften und des Schülerklubs
- der Unterstützung von Lehr- und Ferienfahrten der Schüler
- zur Unterstützung kultureller Zwecke
- der Deckung der anfallenden notwendigen Ausgaben des Schulfördervereins

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Schulförderverein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar derart, dass jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt. Im Innenverhältnis wird aber vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden handeln darf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Geschäftsjahre.

Hierzu hat der Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf dieser wird der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

## **§ 8 Beirat**

Dem Vorstand werden vier Beiräte beigegeben, und zwar:

- zwei Mitgliedern des Schulelternrates (1.Vorsitzender und dessen Vertreter)
- der jeweilige Schulleiter und eine Vertrauensperson des Lehrerkollegiums

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Vorstandssitzung**

Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr ein. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Beiräte dies verlangen.

An den Vorstandssitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Am Ende jeden Geschäftsjahres muss die außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zu einer Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand die Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang in den Gemeindekästen und in der Schule 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 21 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Schulfördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 13**

### **Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.

Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer als Vorstandsmitglied.

Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Schulfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese haben einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

Der Kassierer und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder und andere Personen, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Gieboldehausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §5 genannten Festlegungen zu verwenden hat.

Gieboldehausen, den 28. Februar 2007